



## Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Feuerstätte

Ich/wir

erstatte hiermit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. § 1 Abs. 1kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) Mitteilung, dass die Feuerstätte

---

Art der Feuerstätte (z. B. Kamin, Kohleofen, Gasdurchlauferhitzer)

---

(Standort ( z.B. Keller, Hauswirtschaftsraum, Wohnzimmer)

einschließlich der Abgasanlage am \_\_\_\_\_ dauerhaft stillgelegt wurde.

Mir ist bekannt, dass eine dauerhafte Stilllegung nur erfolgt ist, wenn nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Feuerstätte von der Abgasanlage getrennt wurde und die Anschlussöffnung für die Feuerstätte an der Abgasanlage einen dichten Verschluss aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage hat (eine bloße Abdeckung der Abgasanlage ist nicht gestattet) bzw.
- bei einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitung dauerhaft unterbunden ist und
- eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch ergangen ist.

Ich bin informiert, dass ich nach § 1 Abs. 2 SchfHwG die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Feuerstätte der jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverzüglich mitzuteilen habe und dass nach § 1 Abs. 4 Satz 3 KÜO vor der Wiederinbetriebnahme eine Überprüfung und erforderlichenfalls einekehrung erfolgen müssen.

**Sollte ich entgegen diesen Verpflichtungen handeln, gehen in diesem Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche zu meinen Lasten.**

.....  
Datum, Unterschrift der Eigentümerin/ Miteigentümerin

.....  
Datum, Unterschrift des Eigentümers/ Miteigentümers